

Anlage

C

Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“

Bebauungsplan Satzung – Gestaltungsplan

Bebauungsplan Satzung – Nutzungsplan

Angabe der Rechtsgrundlagen

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

Satzung, Stand: Januar 2020

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Sennestadt

Bebauungsplan Nr. I/ St 50

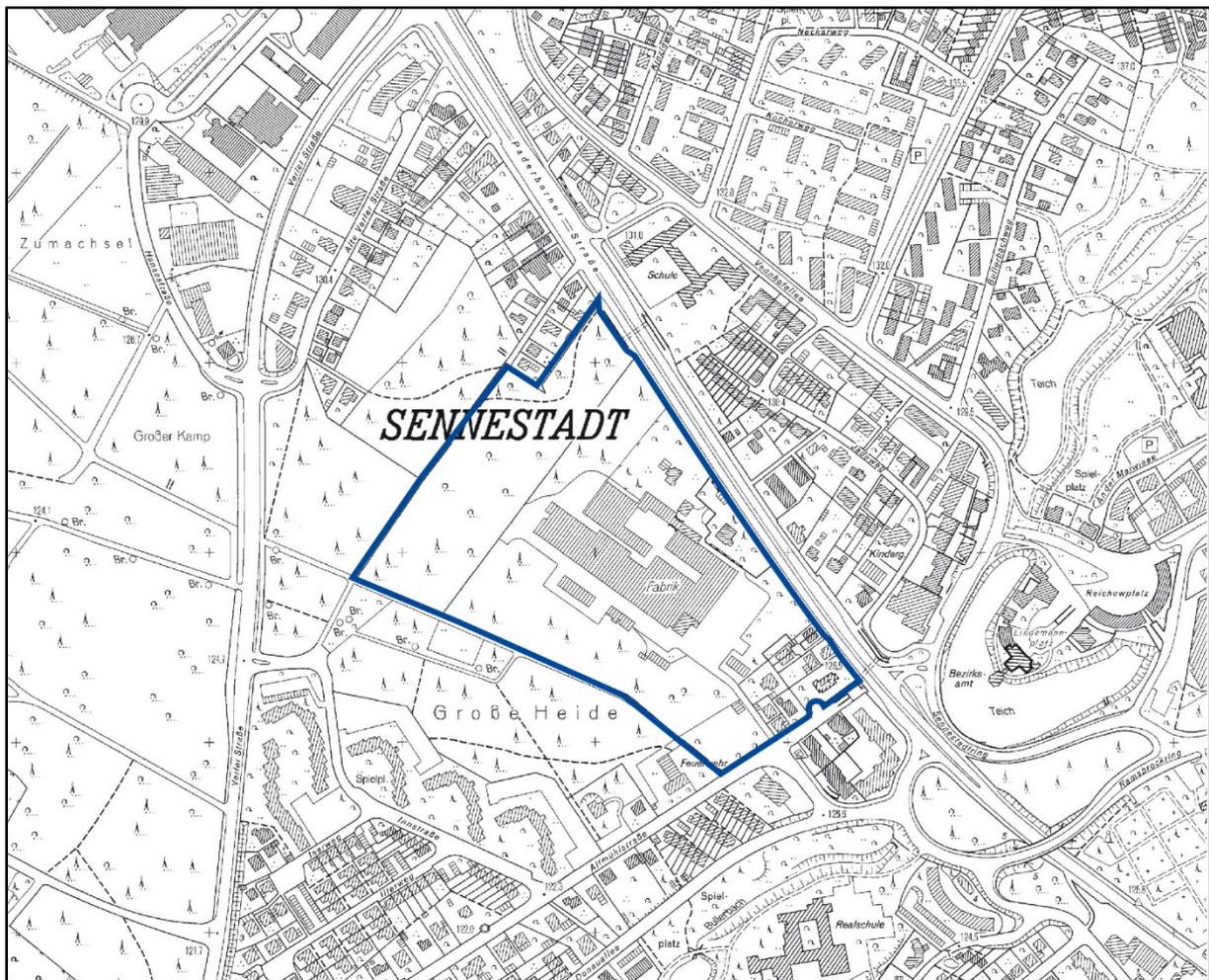
„Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“

Bebauungsplan Satzung – Gestaltungsplan

Bebauungsplan Satzung – Nutzungsplan

Angabe der Rechtsgrundlagen

Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärung



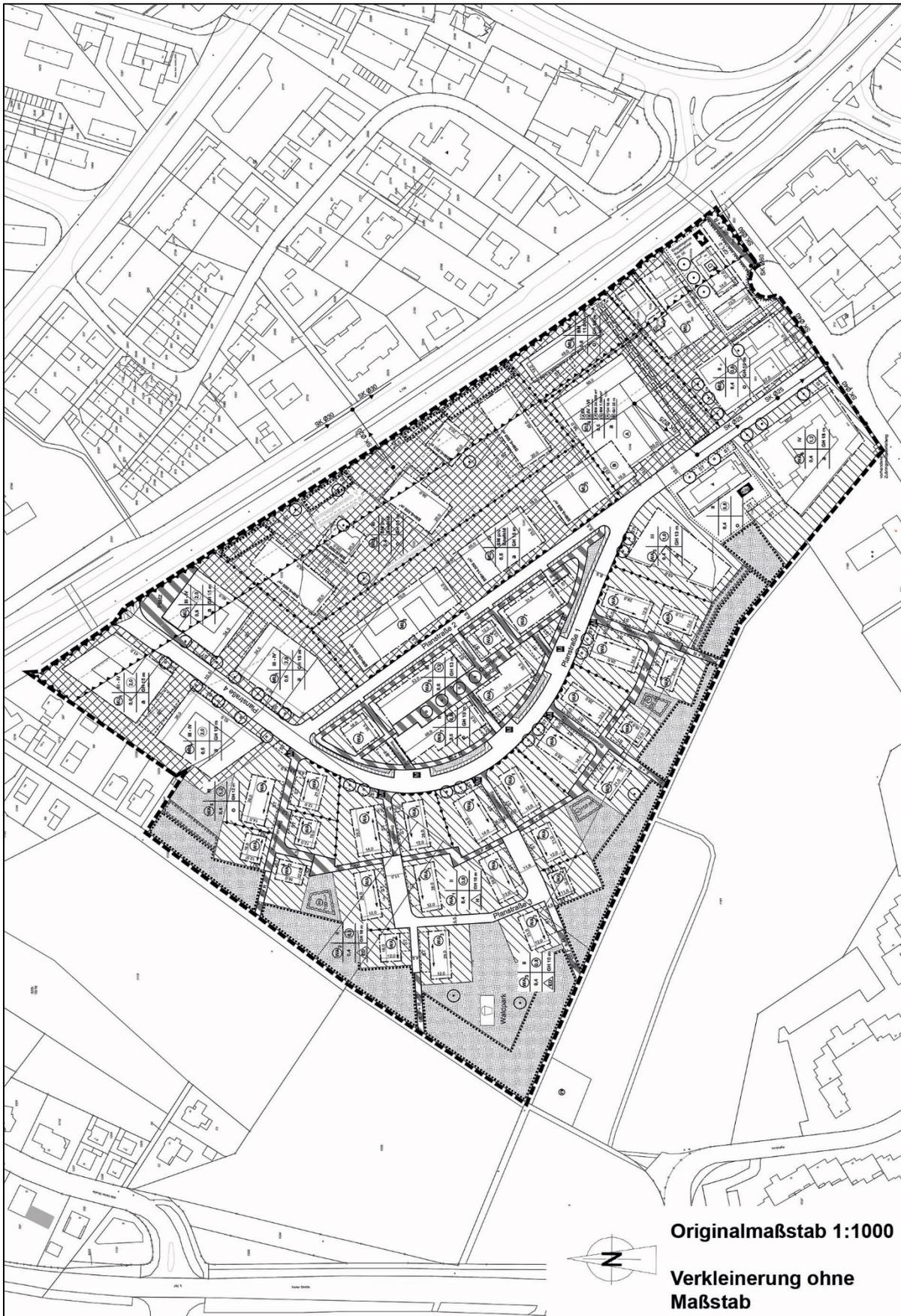
Jung Stadtkonzepte, Stadtplaner und Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft, Köln

Bauamt 600.52

1. Bebauungsplan- Gestaltungsplan



2. Bebauungsplan – Nutzungsplan



3. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

4. Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und Signaturen der Katastergrundlage

0. Abgrenzung

gemäß § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
gemäß § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb
von Bau- und sonstigen Gebieten
*gemäß § 16 (5) BauNVO - soweit sich diese nicht durch andere
Planzeichen ergibt.*

Die Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete zueinander bezieht sich bei gleichbleibender Art der baulichen Nutzung (z.B. MU 1, MU 2 etc.) ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung und/oder die Bauweise.

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)

gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (4) - (9) BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.



Urbanes Gebiet (MU)

gemäß § 6a BauNVO i. V. m. § 1(4) – (9) BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO die allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
5. Anlagen für kirchliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16,17 und 19 BauNVO

0,4

zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,4.

Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind gem. § 19 (4) BauNVO auf die Grundfläche anzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA6 durch die Grundfläche dieser Anlagen höchstens bis zu einer Grundflächenzahl gem. § 19 (1) BauNVO von 0,6 überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß §§ 16,17 und 20 BauNVO

0,8

Zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,8.

Garagengeschosse, die ganz oder teilweise unter der Geländeoberfläche liegen sind gem. § 21a (4) BauNVO nicht auf die Geschossfläche anzurechnen, auch nicht, wenn sie im Sinne von § 2 (5) BauO NRW Vollgeschosse sind.

Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (6) BauO NRW gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze, z.B. II

III-IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z.B. mind. III max. IV.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4, WA7 und WA8 ist oberhalb der Höchstgrenze zulässiger Vollgeschossen ein weiteres Geschoss im Sinne des § 2 (5) BauO NRW zulässig, wenn es mit einer lichten Höhe von 2,30 m weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses umfasst (Staffelgeschoss). Die Geschosse oberhalb von Vollgeschossen sind an der Gebäudeaußenkante zurückzusetzen, die der erschließenden Verkehrsflächen zugewandt ist (Bewohnerweg, Planstraße 3, Quartiersplatz). Der Rücksprung beträgt mindestens 1,0 m.

Im Urbanen Gebiet MU3 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses ausschließlich Geschosse zulässig, deren Bruttogeschossfläche 400 m² pro Geschoss und eine Geschosslänge von 20 m parallel zur längsten Baugrenze nicht übersteigen darf (Staffelgeschoss). Flächen

notwendiger Treppen und Aufzüge, technischer Anlagen sowie Flächen von Dachterrassen sind dabei nicht anzurechnen.

Bei Gebäuden mit einer Gesamtlänge von über 40 m sind oberhalb der ersten zwei Vollgeschosse mehrere Staffelgeschosse nebeneinander zulässig, wenn diese mit einem Mindestabstand von 6 m zueinander angeordnet werden.

Zulässige Baumasse

gemäß § 21 (2) und (3) BauNVO

BM = 6000m³

Zulässige Baumasse in Kubikmetern je Baufeld als Höchstgrenze z.B. 6000 m³

**BM= 6000-
7000 m³**

Zulässige Baumasse in Kubikmetern je Baufeld als Mindest- und Höchstgrenze z.B. min. 6000 m³, max. 7000 m³.

Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche sind gem. § 21 a (1) BauNVO nicht auf die Baumasse anzurechnen, auch wenn sie im Sinne von §2 (6) BauO NW Vollgeschosse sind.

Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 und 18 BauNVO

GH 10m

Zulässige Gebäudehöhe z.B. 10 m

Für die Baufelder der Urbanen Gebiete MU1 und MU3 in denen eine maximale Gebäudehöhe von 15,00 m festgesetzt ist, darf zur städtebaulichen Akzentuierung als Ausnahme auf maximal 30% der darunterliegenden Geschossfläche die höchstzulässige Gebäudehöhe um 3,50 m überschritten werden. Bauteile, die die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten sind mindestens 2,0 m von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.

Zur Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Oberer Bezugspunkt

Bei baulichen Anlagen mit Flachdächern der obere Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.), bei Gebäuden mit flach geneigten Sattel- oder Pultdächern der obere Abschluss der Dachhaut am höchsten Punkt (Firsthöhe, Gebäudehöhe).

Unterer Bezugspunkt

Die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen der erschließenden, öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche und dem jeweiligen

Baugrundstück. Grenzt ein Baugrundstück mit mehr als einer Grundstückseite an Verkehrsflächen an, so gilt diejenige Straße als erschließende Verkehrsfläche, der die unmittelbare Zufahrt und der Gebäudeeingang zugewandt ist.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig.



Nur Hausgruppen als Reihenhäuser in offener Bauweise zulässig



Nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig



Baugrenze



Hauptfirstrichtung

In den markierten Baufeldern sind First und Traufe von Gebäuden einheitlich in die angegebene Richtung parallel zur Baugrenze auszurichten.

**4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 9 (1) 4, 22 BauGB**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) und (3) BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) und (3) BauNVO zur Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser insbesondere solche, die zur Nutzung und Verteilung regenerativer Energien dienen, sind auch außerhalb der Baufenster als Ausnahme zulässig. Dies gilt auch für Anlagen, die in das öffentliche Netz oder in private Netze innerhalb und außerhalb des Plangebiets einspeisen.

Stellplätze und Garagen
gemäß § 12 BauNVO

ST

Flächen für Stellplätze, Carports
gemäß § 12 (6) BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (WA1-WA8)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind allseitig umschlossene Stellplätze (Garagen) nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze und nicht allseitig umschlossene Stellplätze (Carports) sind innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der umgrenzten Flächen gem. §12 (6) BauNVO zulässig.

Innerhalb der Baugrenzen der Allgemeinen Wohngebiete WA5 und WA6 sind Stellplätze inklusive ihrer Nebeneinrichtungen gem. § 12 (4) BauNVO als Garagengeschoss unterhalb des ersten Vollgeschosses eines Gebäudes (Tiefgarage) zu errichten.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4 sind entlang der erschließende Verkehrsfläche (Bewohnerweg, Wohnweg, Planstraße 3) Stellplätze und Carports innerhalb der gekennzeichneten Flächen mit einem Mindestabstand von 1 Meter von der Straßenbegrenzungslinie (vorderer Grenzabstand) sowie ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA4 sind die bis zu vier notwendige Stellplätze und Carports vorrangig entlang der erschließenden privaten Verkehrsfläche Bewohnerweg anzuordnen und anzufahren. Darüber hinaus notwendige Stellplätze sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen entlang der Planstraße 1 anzuordnen und als Gemeinschaftsanlage in Senkrechtaufstellung ohne Abstand von der Planstraße 1 zu errichten.

Carports sind in Konstruktion, Material und Farbgebung als Gemeinschaftsanlage einheitlich zu gestalten.

Urbane Gebiete (MU)

Innerhalb der Baugrenzen der Urbanen Gebiete MU1, MU3 und MU4 sind Stellplätze inklusive ihrer Nebeneinrichtungen gem. § 12 (4) BauNVO als Garagengeschoss unterhalb des ersten Vollgeschosses (Tiefgarage) oder als Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig.

Außerhalb der Baugrenzen der Urbanen Gebiete MU1, MU3 und MU4 sind Stellplätze nur innerhalb der umgrenzten Flächen gem. § 12 (6) BauNVO zulässig.

In den Urbanen Gebieten MU2 und MU5 sind allseitig umschlossene Stellplätze (Garagen) nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze und nicht allseitig umschlossene Stellplätze (Carports) sind innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der umgrenzten Flächen gem. § 12 (6) BauNVO zulässig.

Flächen für den Gemeinbedarf

In den Flächen für den Gemeinbedarf sind Stellplätze innerhalb der umgrenzten Flächen gem. § 12 (6) BauNVO zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Gemeinbedarfsnutzung dies erfordert und städtebauliche, nachbarliche und/oder verkehrliche Belange sowie Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

5 Flächen für den Gemeinbedarf
gemäß § 9 (1) 5 BauGB

GemeinbedarfsflächeZweckbestimmung:Kirchliche und soziale ZweckeKindertageseinrichtung

6 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 (1) 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3 und WA7 sind unabhängig von der Grundstücksgröße maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

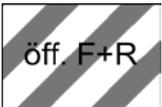
7 **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** gemäß § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche



Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg

Öffentliche Fuß- und Radwege sind mit einer Mindestbreite von 3 m anzulegen.



Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Platz

Der öffentliche Platz ist als verkehrsberuhigter Fußgängerbereich auszuführen und barrierefrei an die Paderborner Straße (L756) anzuschließen.



Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung privater Bewohnerweg als Gemeinschaftsanlage



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Wohnweg



Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung privater Quartiersplatz als Gemeinschaftsanlage

Der private Quartiersplatz ist als verkehrsberuhigter Fußgängerbereich auszuführen.



Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung privater Fuß- und Radweg als Gemeinschaftsanlage

Fuß- und Radwege sind mit einer Mindestbreite von 3m anzulegen.



Aufstellflächen für Müllbehälter entlang der öffentlichen Straße

Im gekennzeichneten Bereich entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Flächen zum Aufstellen von Müllbehältern am Abfuhrtag vorzusehen.



Zulässige Ein- und Ausfahrten entlang der Paderborner Straße (L756)



Keine Ein- und Ausfahrten zulässig



Sichtdreiecke

Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind von Bebauung jeder Art freizuhalten. Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über der Oberkante Fertigstraße nicht überschreiten.

**8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gemäß § 9 (1) 21 BauGB**

Geh- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Versorgungsträgern
(ohne zeichnerische Darstellung)

Sämtliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als private Gemeinschaftsanlage, alle Wohnwege, sowie im Urbanen Gebiet MU 2 zum Zwecke der Erschließung von Baufeldern hergestellte privaten Wege (ohne zeichnerische Darstellung) sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechte zugunsten privater und öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit und von Ver- und Entsorgungsträgern (ohne zeichnerische Darstellung)

Die Fläche in einer Tiefe von 1,0m parallel links und rechts ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Wohnwege sind mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit und privater und öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Diese Fläche ist als überfahrbare, wasserdurchlässige Fläche herzustellen und zu unterhalten.



Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit

Die bezeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechten zugunsten privater und öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

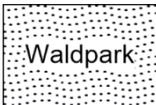
Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern



Die bezeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten privater und öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Von Leitungen der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen ist ausgehend von den Rohrachsen ein beidseitiger Schutzstreifen mit 2,50 m Breite gegenüber tiefwurzelnenden Gehölzen einzuhalten.

9 Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB



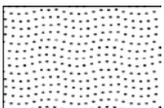
Öffentliche Grünfläche Waldpark

Die öffentliche Grünfläche ist insgesamt als naturnaher, gestufter Waldrand zum angrenzenden lichten Kiefernwald zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Grünfläche sind ein naturnah gestalteter Spielplatz, naturnahe Wege sowie Flächen und Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.



Öffentlicher Spielplatz

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine zusammenhängende öffentliche Spielplatzfläche von mindestens 1500 m² als Waldspielplatz herzustellen und naturnah zu gestalten.



Private Grünfläche

Private Grünflächen sind insgesamt als naturnahe Grünfläche anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten. Private Grünflächen entlang des angrenzenden lichten Kiefernwalds sind mit dem Ziel eines naturnah gestuften Waldrands zu erhalten und zu entwickeln.

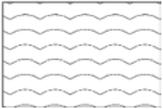
Innerhalb der privaten Grünflächen sind Flächen und Anlagen für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser zulässig

10 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) 14 BauGB

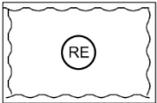
Versickerung von Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen zurückzuhalten, zu reinigen und über öffentliche Mulden oder Rigolen in die belebte Bodenzone zu versickern.

Auf privaten Verkehrsflächen (Gemeinschaftsanlagen) anfallendes Niederschlagswasser ist auf privaten Flächen zurückzuhalten, zu reinigen und über private Mulden oder Rigolen als gemeinschaftliche Einrichtung in die belebte Bodenzone zu versickern.



Öffentliche Versickerungsmulde für Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen



Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb von Grünflächen (mit Angabe der mind. erforderlichen Fläche z.B. 150 m²)

Öffentliche und private Einrichtungen zur Flächenversickerung von Niederschlagswasser sind innerhalb von öffentlichen und privaten Grünflächen als Erdmulden naturnah zu integrieren und zu gestalten. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Randbereiche der Mulden sind mit einer durchgehenden einreihigen Pflanzung von Sträuchern zu bepflanzen (Qualität Strauch, Größe 60 - 100 cm, Abstand der Pflanzen zueinander jeweils 1,5 m).

Folgende Straucharten sind zulässig:

- Ohr-Weide (*Salix aurita*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
- Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*).

Einfriedungen der Retentionsmulden sind unzulässig.

Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken

Auf privaten Grundstücken innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete und Urbanen Gebiete, sowie auf den Gemeinbedarfsflächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, soweit dieses nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf den

C16

Grundstücken zurückzuhalten und über Mulden oder Rigolen in die belebte Bodenzone zu versickern.

Private Versickerungsmulden und Rigolen auf Wohnbaugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebiete WA1-WA4 sowie WA7 und WA8 sind ohne Grenzabstand zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht entgegenstehen. Zusammenhängende Gemeinschaftsanlagen sind allgemein zulässig.

11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 (20) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (ohne zeichnerische Darstellung)

Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten:

Eine Rodung vorhandener Gehölzbestände im Plangebiet ist ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode und der Aktivitätszeiten der Arten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar zulässig. Vor der Rodung von zu beseitigenden Höhlenbäumen sind die zu beseitigten Gehölze von Experten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Experten umzusiedeln.

Gebäude bewohnende Fledermäuse:

Innerhalb der Urbanen Gebiete MU2 und MU5 sind bestehende Gebäude vor einem Abriss oder einer Sanierung durch Experten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Wochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit grundsätzlich auszuschließen. Beim Nachweis eines Tagesquartiers oder einer Winterruhestätte sind die Fledermäuse unter Hinzuziehung von Experten umzusiedeln.

Ersatzquartiere zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Plangebiets

Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bei der Rodung von Baumbeständen oder beim Abriss, bzw. Sanierung der benannten Gebäude sind Ersatzquartiere im Plangebiet oder im direkten Umfeld des Plangebiets entsprechend der Anzahl vorgefundener Quartiere anzubringen.

Bei Rodung von Gehölzbeständen innerhalb des Urbanen Gebiets MU2 sind zeitgleich mit der Rodung drei Nisthilfen für Stare in zur Erhaltung festgesetzten Gehölzbeständen entlang der Paderborner Straße und innerhalb privater und öffentlicher Grünflächen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Nisthilfen sind zu ersetzen.

Hinweis: Weitere artenschutzrechtliche Hinweise befinden sich unter dem Abschnitt „Hinweise“ am Ende dieser textlichen Festsetzungen.

12 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB



Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der umrandeten Flächen sind vorhandene Bäume sowie standortgerechte und einheimische Sträucher dauerhaft zu erhalten. Zulässig ist die Entnahme der nicht einheimischen Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie die Entnahme einzelner Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit. Abgängige Bäume sind durch heimische und standortgerechte Bäume wie *Fagus sylvatica*, *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus* oder *Acer campestre* zu ersetzen.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist Flächenversickerung von Niederschlagswasser nur ohne Eingriffe in den Boden zulässig. Aufschüttungen (Verwallungen) oder Abgrabungen, die die Vitalität des Bestandes beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen, die unmittelbar an allgemeine Wohngebiete angrenzen, sind Lücken im Bestand mit einheimischen und bodenständigen Sträuchern (z. B. Faulbaum, Pfaffenhütchen) zu bepflanzen



Bereiche mit zu erhaltenden Einzelbäumen und Baumgruppen

Die gekennzeichneten Baumstandorte stellen prägende Baumbestände von Einzelbäumen und Baumgruppen im Siedlungsbereich dar und sind als solche dauerhaft zu erhalten. Eingriffe im Bereich der Kronentraufen, die die Vitalität des Bestandes beeinträchtigen könnten, sind unzulässig, sofern sie nicht aus Gründen der Allgemeinen Sicherheit zwingend erforderlich sind. Geplante Eingriffsmaßnahmen sind mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abzustimmen. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.



Flächen mit Bindungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die umrandete Fläche ist als strauchbetonter Waldmantel aus einheimischen, bodenständigen Sträuchern sowie untergeordneten Bäumen 2. Ordnung (Anteil 10 %) der folgenden Artenliste zu bepflanzen:

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Sand-Birke (*Betula pendula*)

- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)



Anzupflanzende Einzelbäume

In den markierten Bereichen sind Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Folgende Baumarten sind zulässig:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Schneeballblättriger Ahorn (*Acer opalus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)
- New Horizon-Ulme (*Ulmus Resista* [R] 'New Horizon')
- Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*).

Geringfügige Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten für die Anpflanzung von Einzelbäumen können bis maximal 3 m zugelassen werden, wenn dies aus erschließungstechnischen Gründen erforderlich ist und städtebauliche, sowie nachbarrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Begrünung von Stellplätzen

Stellplätze sind in einem regelmäßigen Raster zu begrünen. Je angefangene drei ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimafester Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen sowie dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Anpflanzung ist in baulicher Einheit mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen. Abgänge sind zu ersetzen.

Folgende Baumarten sind zulässig:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Schneeballblättriger Ahorn (*Acer opalus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)
- New Horizon-Ulme (*Ulmus Resista* [R] 'New Horizon')
- Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*).

Die Pflanzbeete der Baumstandorte sind in der Größe von 2,50 m x 5,00 m (mind. 12m³ Pflanzgrube gemäß FLL- Richtlinie, Ausgabe 2010) oder als durchgehender Pflanzstreifen in einer Breite von mindestens 2 m (lichtes Innenmaß) anzulegen.

13 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

Allgemeine passive Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete und Urbanen Gebiete sind bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (z.B. schallgedämmte Außenwände, Dächer und Fenster sowie schalldämmende integrierte Lüftungen). Es ist zur Bemessung baulicher Schutzvorkehrungen ein maßgeblicher Außenlärmpegel Sinne der DIN 4109 entsprechend Lärmpegelbereich III anzusetzen.

Flächen für besondere passive Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm



In dem umgrenzten Bereich ist zur Bemessung baulicher Schutzvorkehrungen mindestens ein maßgeblicher Außenlärmpegel im Sinne der DIN 4109 entsprechend Lärmpegelbereich IV anzusetzen.

In Gebäuden und Gebäudeteilen innerhalb eines Abstands von 10 m Tiefe entlang der Straßengrenze zur Paderborner Straße (L756) sind Aufenthaltsräume mit Wohnnutzungen unzulässig. Zur Bemessung baulicher Schutzmaßnahmen von Aufenthaltsräumen mit Büronutzungen oder sonstigen vergleichbaren Nutzungen ist ein maßgeblicher Außenlärmpegel im Sinne der DIN 4109 entsprechend Lärmpegelbereich V anzusetzen.

Bauliche Schutzvorkehrungen

Bauliche Schutzvorkehrungen sind gemäß DIN 4109 Teil 1 Tab. 7 mit dem resultierenden Schalldämmmaß der Außenbauteile - ausgedrückt als „erforderlich $R'_{w,res}$ “ - wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich/maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderlich $R'_{w,res}$ der Außenbauteile jeweils für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen u.a.	Bürräume u.a.
III / 61 – 65 dB (A)	35	30
IV / 66 – 70 dB (A)	40	35
V / 71 – 75 dB (A)	45	40

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind bauliche Schutzvorkehrungen für Aufenthaltsräume, die weder mit Wohnungen noch mit Büroräumen vergleichbar sind, durch einen anerkannten Sachverständigen im Einzelfall zu ermitteln und nachzuweisen.

**14 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(örtliche Bauvorschriften)**
gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 (4) BauO NRW 2018

Dachformen und Dachneigungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:

1. Flachdächer mit einer maximalen Neigung von 3°
2. Flach geneigte Pultdächer mit einer maximalen Neigung von 15°
3. Flache geneigte Satteldächer mit einer maximalen Neigung von 25°

In den Urbanen Gebieten sind zulässig:

1. Flachdächer mit einer maximalen Neigung von 3°
2. Pultdächer mit einer maximalen Neigung von 25°

Sonderformen des Satteldachs, wie Walm- oder Krüppelwalmdächer sowie gegeneinander versetzte Pultdächer sind unzulässig.

Dächer von aneinander gebauten Gebäuden und Hausgruppen sind hinsichtlich ihrer Form und Neigung einheitlich zu gestalten. Nebenanlagen sind mit Flachdach auszuführen.

Dacheindeckungsmaterialien

Für geneigte Dächer sind Dacheindeckungen aus Dachziegeln und Tafелеlementen sowie Bauelementen zur thermischen und photovoltaischen Solarenergienutzung zulässig. Ziegeloberflächen und Tafелеlementoberflächen sind matt, matt engobiert oder matt lasiert in grauen, bis anthrazitfarbenen Farbtönen vergleichsweise nicht heller als RAL 7032 (Steingrau) und nicht dunkler als RAL 7016 (anthrazitgrau) zulässig. Glänzend glasierte Ziegeloberflächen und glänzende Tafелеlemente sind unzulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Dachaufbauten, Antennen

Gauben und Zwerchhäuser sind ausschließlich in den Urbanen Gebieten MU2 und MU5 zulässig.

Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie) allgemein zulässig.

Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich an Fassaden zulässig.

Fassadenmaterialien

In den Allgemeinen Wohngebieten sind für Neubauten und Fassadensanierungen nur farbige Putzfassaden vorzugsweise gegliedert nach Grundton für das Gebäude, Farben für Obergeschosse, Eingangsbereiche, Nebenbaukörper und Fensterumrandungen (Faschen) sowie Fassadenteile aus Holz oder Tafелеlementen zulässig.

In den Urbanen Gebieten sind für Neubauten und Fassadensanierungen farbige Putzfassaden oder Tafелеlementfassaden vorzugsweise gegliedert nach Grundton für das Gebäude, Farben für Obergeschosse, Eingangsbereiche, Nebenbaukörper und Fensterumrandungen (Faschen) sowie Fassaden und Fassadenteile aus Holz, Sichtbeton, durchgefärbtem Faserzement und Glas zulässig.

Klinker und Metallfassaden sind im Plangebiet unzulässig.

Fassadenfarben

Für Putz und Holzfassaden sowie für beschichtete Tafелеlemente sind folgende Farbtöne aus dem Farbfächer „Farben der Sennestadt“* und vergleichbare Töne anderer Farbskalen zulässig:

Für Grundtöne der Gebäude:

- mittlere bis helle Grautöne entsprechend Farbtongruppe 12.03.
- Sandtöne entsprechend der Farbtongruppe 09.06.

Für Obergeschosse, Eingangsbereiche, Nebenbaukörper:

- Sandtöne entsprechend der Farbtongruppe 09.06. und 09.09.
- Rot-Töne entsprechend der Farbtongruppen 24.13 und 24.18.
- Ocker-Ton entsprechend Farbton 03.12.16
- Grün-Töne entsprechend der Farbtongruppe 87.09. und 90.09
- Blau-Grau-Töne entsprechend der Farbtongruppe 75.09.
- Blau-Töne entsprechend der Farbtongruppe 63.09.

Für Fensterfaschen:

- Reinweiß bis hellgrau nicht heller vergleichbar RAL 9010 und nicht dunkler entsprechend Farben der Sennestadt Farbtongruppen 12.03.03 – 12.03.06.

Es sind matte Farben zu verwenden. Für besondere Akzente oder breitere Fensterumrandungen sind die empfohlenen Akzentfarben

des Farbfächers „Farben der Sennestadt“ oder vergleichbarer Farbtöne anderer Farbskalen zu verwenden.

**HINWEIS: Der Farbfächer „Farben der Sennestadt“ ist in der Bauberatung der Stadt Bielefeld und im Bezirksamt Sennestadt öffentlich einsehbar sowie bei der Sennestadt GmbH erhältlich. Zusätzlich sind Informationen zu den Farben der Sennestadt und zur Farbskala im Internet unter „www.sennestadt-farben.de“ abrufbar.*

Fenster

Fenster sind im Zusammenwirken mit der Grundfarbe der Fassade auszuführen. Zulässig sind für dunkle Grundfarben der Fassade die Fensterfarbtöne weiß bis hellgrau vergleichbar nicht heller als RAL 9010 und nicht dunkler als RAL 7040. Zulässig für helle Grundfarben der Fassade, Glasfassaden oder Sichtbeton ist grau bis anthrazitgrau vergleichbar nicht dunkler als RAL 7016 und nicht heller als RAL 7040.

Balkonumwehungen

Für Umwehungen von Balkonen, Loggien und Dachterrassen sind senkrechte und waagerechte Stäbe mit rundem oder rechteckigen Profil aus verzinktem Stahl, Edelstahl und deckend gestrichenem Holz sowie Metallgitter zulässig.

Nebenanlagen, Gartenhäuser, Kellerersatzräume

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1-WA5 sowie WA7 und WA8 sind Fassaden von Nebenanlagen, wie Gartenhäuser, Lauben und Kellerersatzräume als farbige Holz- und Tafелеlemente zulässig sowie aus Gewächshausglas. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind zugeordnete Nebenanlagen entsprechend der gewählten Farbskala für die Obergeschosse, Eingangsbereich oder Fensterumrandungen der Hauptgebäude oder in einer Akzentfarbe einheitlich auszuführen.

Einfriedungen

zulässig sind:

- Hecken aus einheimischen Heckenpflanzen z.B. Hainbuche, (maximale Höhe 1,80 m).
- Trockenmauern (maximale Höhe 1,20 m).
- Natursteinmauern (maximale Höhe 1,20 m).
- Staketenzäune aus Holz (maximale Höhe 1,20 m).

In den Vorgartenbereichen der Allgemeinen Wohngebiete WA1-WA5 sowie WA7 und WA8 sind entlang des erschließenden Bewohnerwegs oder Wohnwegs sämtliche Einfriedungen abweichend auf eine maximale Höhe von 0,7 m zu beschränken.

Auf den Flurstücken 1210, 390 und 1232 innerhalb der Gemarkung Sennestadt, Flur 13 ist die vorhandene ca. 2 m hohe Einfriedung (Mauer) entlang der Grundstücksgrenze zur Paderborner Straße dauerhaft zu erhalten. Ein Abgang ist als Gesamtensemble wiederherzustellen

Begrünung von Vorgärten in den allgemeinen Wohngebieten

Vorgarten bezeichnet den Bereich der Freiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Verkehrsfläche und der Baugrenze.

Vorgartenflächen in den Allgemeinen Wohngebieten sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen oder Schotter bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten oder Steinflächen) sind in diesem Bereich nicht zulässig.

Flächen, die für die Herrichtung von notwendigen Stellplätzen, Zufahrten oder Zuwegungen benötigt werden, dürfen in den WA 1 bis WA 4 sowie WA 7 und WA 8 eine Gesamtfläche von 30 m² nicht überschreiten. Diese Flächen sind mit Versickerungsfähigem Pflaster (z.B. nach DIN 18318 oder RStO), Rasengittersteinen oder Schotterrasen auszuführen

In den übrigen Allgemeinen Wohngebieten ist eine Befestigung zum Zwecke von Stellplätzen Zuwegungen oder Zufahrten auf maximal 30% der Vorgartenfläche zulässig.

Diese Flächen sind mit Versickerungsfähigen Pflaster (z.B. nach DIN 18318 oder RStO), Rasengittersteinen oder Schotterrasen auszuführen.

Begrünung von Freiflächen in Urbanen Gebieten

Freiflächen in den Urbanen Gebieten sind alle nicht bebaubaren Flächen eines Grundstücks, die weder notwendigen Stellplätzen und Nebenanlagen noch Zufahrten und Zuwegungen dienen. Sie sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen oder Schotter bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten oder Steinflächen) sind nicht zulässig.

Flächen, die für die Herrichtung von notwendigen Stellplätzen, Zufahrten oder Zuwegungen benötigt werden, sind mit Versickerungsfähigem Pflaster (z.B. nach DIN 18318 oder RStO), Rasengittersteinen oder Schotterrasen auszuführen.

Überflutungssicherung

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich von Geländeunterschieden sind gleichmäßig an die Höhen der Nachbargrundstücke und angrenzenden Verkehrsflächen anzupassen und so auszuführen, dass ein geregelter Abfluss von Niederschlagswasser in Richtung der zugeordneten Versickerungseinrichtung gesichert ist. Erdauftrag auf privaten Grundstücken ist mit dem Geländeverlauf auf dem Grundstück gleichmäßig zu verteilen.

Werbeanlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur als an der Fassade angebrachte Hinweisschilder oder schlichte Ausleger in der Erdgeschosszone bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig.

In den Urbanen Gebieten sind Werbeanlagen nur als an der Fassade angebrachte Hinweisschilder, schlichte Ausleger in der Erdgeschosszone oder freistehende Pylone bis zu einer Höhe von 1,50 m und einer Breite von 0,70 m an der Stätte der angebotenen Leistung zulässig.

Darüber hinaus sind an Fassaden entlang der Paderborner Straße Werbeanlagen als Ausnahme zulässig, wenn sie flach auf der Wand liegen und eine Größe von 10 m² pro Gebäude nicht überschreiten und nicht mehr als 0,25 m vor der Wandfläche liegen.

Banner, Spruchbänder, wechselnde oder bewegte Leuchtwerbung und grelle Farben sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

HINWEIS: Im Sichtbereich der Paderborner Straße wird zusätzlich auf die Anforderungen zu Werbeanlagen gemäß § 28 in Verbindung mit § 25 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NRW verwiesen.

Abweichungen und Ausnahmen

Abweichungen von den Örtlichen Bauvorschriften werden zugelassen, wenn sie mit der Zielsetzung der Festsetzungen vereinbar sind.

Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind von den örtlichen Bauvorschriften ausgenommen.

15 Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen
Gemäß § 9 (6) BauGB

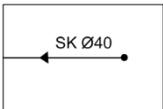
D

Eingetragenes Baudenkmal Nr. 56 (Kreuzkirche)

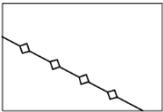
Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0251-5918961, Fax:0251-5918989, Email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

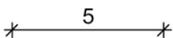
Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



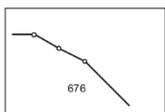
Vorhandene Schmutzwasserkanäle im Plangebiet
Querschnittsangabe (z.B. 40 cm / DN400)



Vorhandene Zubringerwasserleitung im Plangebiet

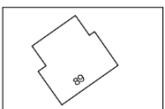


Bemaßung in Meter (m)



Katastergrundlagen

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



Gebäudebestand mit Hausnummer

Hinweise

Hinweis auf Verbote nach § 44 BNatSchG

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten europäisch geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Reptilien und europäische Vogelarten), zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht. Auf das Erfordernis zur Beantragung einer möglichen Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 44 BNatSchG wird hingewiesen.

Hinweis auf Bergbaurechte

Im Plangebiet besteht eine Bergbauberechtigung (Konzession) im Erlaubnisfeld Nordrhein-Westfalen Nord. Es bestehen Rechte zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Hinweis auf Mitteilungspflicht bei Verdacht auf Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle (0521 51 2301) oder die Polizei (0521 5450) zu benachrichtigen. Im grün gekennzeichneten Bereich des nachfolgend abgebildeten Lageplans, der das Plangebiet insgesamt umfasst, sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Im rot gekennzeichneten Bereich wurde ein Stellungsbereich festgestellt. Ein Sondieren des Stellungsbereiches ist erforderlich, falls dieser nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurde.



Hinweis zur Ausübung von Leitungsrechten zugunsten der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb – ist berechtigt in den privaten Verkehrsflächen und in den Flächen die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind, Entwässerungsleitungen zu errichten, zu haben, zu betreiben zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld berechtigt die privaten Flächen zu betreten und zu befahren. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten.

Hinweis zu Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Überflutungen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebszuständen der Versickerungseinrichtungen ist ein angemessener Objektschutz bei der Planung von Gebäuden zu berücksichtigen. Keller, Kellerfenster, Lichtschächte sowie Zugänge und Zufahrten sind z.B. durch geeignete Aufkantungen vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen.

Hinweis auf DVWG Regelwerk

Für Versorgungsleitungen zur Wasser- und Löschwasserversorgung ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG) anzuwenden.

Hinweis auf Planungsleitfaden „100-Klimaschutzsiedlungen NRW“

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1-WA4, WA7 und WA8 besteht der Status „Klimaschutzsiedlung in Planung“. Mit dem Status sind Förderprioritäten im Landesprogramm Progress NRW verbunden, die individuell beantragt werden können. Der Planungsleitfaden „100-Klimaschutzsiedlungen“ ist in der Bauberatung der Stadt Bielefeld einsehbar und im Internet die über die Energieagentur NRW (www.100-klimaschutzsiedlungen.de) kostenfrei erhältlich. Er enthält sämtliche Anforderungen an die Gebäude und Empfehlungen zur Gebäudeplanung und Qualitätssicherung.